

## Schutz- und Hygienekonzept zum 43. Bayerischen Musikschultag vom 22. bis 24. Oktober 2020

---

Stand: 15.09.2020

Rechtsgrundlage ist die [Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(6. BayIfSMV\) vom 19. Juni 2020](#) in der durch § 1 der Verordnung vom 1. September 2020 (BayMBI. Nr. 494) geänderten Fassung. Dieses Schutzkonzept gilt vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Änderungen wie auch örtlicher Ergänzungen. Die aufgeführten Maßnahmen müssen unter Beachtung des aktuellen Infektionsgeschehens ggf. an neue gesetzliche Regelungen angepasst werden. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter <https://www.musikschulen-bayern.de/verband/bayerischer-musikschultag-2020/> abrufbar.

### 1. Veranstalter

Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V. (VBSM)

Präsident: Landrat Martin Bayerstorfer (Erding)

1. Vorsitzender: Markus Lentz

2. Vorsitzender: Michael Dröse

Geschäftsführer: Wolfgang Greth

Pöltnerstr. 25

82362 Weilheim

E-Mail: [info@musikschulen-bayern.de](mailto:info@musikschulen-bayern.de)

Vereinsregisternummer: VR 7826

Vereinsregister: Amtsgericht München

### 2. Steuerung und Reglementierung der Besucher\*innenanzahl

- Begrenzung der Besucher\*innenanzahl auf die im Oktober 2020 unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregelungen maximal zugelassene Personenanzahl für den Stadtsaal Kaufbeuren
- Einlass nur nach vorheriger Anmeldung über das [Anmeldeformular des VBSM](#)
- Erfassung der Kontaktdaten aller Besucher\*innen über das Anmeldeformular (Telefonnummer und E-Mail-Adresse), um ggf. im Falle einer bekanntwerdenden Infektion Kontaktpersonen lückenlos identifizieren zu können
- Erfassung der Kontaktdaten unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen der DSGVO
- Eigenverantwortung von Angehörigen einer Risikogruppe (Personen über 60 Jahren/Senior\*innen, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung) für ihren Gesundheitszustand und die mit dem Veranstaltungsbesuch einhergehenden Risiken
- Keinen Zutritt für Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests,
  - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I oder aufgrund eines Aufenthalts in einem Risikogebiet) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
  - akute, unspezifische Allgemeinsymptome oder respiratorische Symptome jeder Schwere.
- Auslassmanagement: Hinweis an die Besucher\*innen, den Veranstaltungsort nach jeder Veranstaltung zügig, mit Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung der geltenden Abstandsregelungen zu verlassen

### 3. Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

- Kontaktlose Einlasskontrolle: Erfassung der Besucher\*innen ohne handschriftliche Unterschrift
- Nach Möglichkeit Einrichtung getrennter Ein- und Ausgänge, Anbringen von Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von Einbahn- und Abstandsregelungen an Treppen, Türen, in Wartebereichen sowie an sämtlichen Ausgabestellen zur Vermeidung von Personenansammlungen
- Platzierung der Stühle mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern mit Ausnahme von Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Angehörige eines Haushalts).
- Markierung der Stellen, an denen Stühle stehen dürfen
- Anbringen von Hinweisschildern, dass Stühle nicht umgestellt werden dürfen
- Verzicht auf eine öffentliche Garderobe, Mitnahme von Jacken etc. an den Platz
- Vereinzelung von Mitarbeitenden und Besucher\*innen soweit möglich, z. B. durch dezentrale Ausgabe von Getränken
- Eintritt der Besucher\*innen in den Veranstaltungsraum erst nach Verlassen des Raumes durch alle Besucher\*innen der vorhergehenden Veranstaltung und einer ausgiebigen Lüftungs- und Desinfektionspause
- Beschränkung des Aufenthalts in den Veranstaltungsräumen auf die Dauer der Veranstaltung

### 4. Mund-Nasen-Schutz (Maske)

- Verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für alle Besucher\*innen und Mitarbeiter\*innen, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden (gilt auch in Sanitäreinrichtungen)
- Ausgenommen davon sind lediglich:
  - Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten (Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in diesen Fällen nur für den Auf- und Abtritt),
  - Kinder bis zum sechsten Lebensjahr,
  - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist (z. B. anhand eines ärztlichen Attests).

## 5. Umfassende Hygienemaßnahmen

- Bereitstellung von Desinfektionsspendern am Eingang
- Hinweis am Eingang, dass das Betreten der Räumlichkeiten nur nach Waschen bzw. Desinfektion der Hände erlaubt ist
- Offenhalten von Türen an Waschräumen sowie in Veranstaltungsräumen bis zum Veranstaltungsbeginn, damit Räumlichkeiten möglichst kontaktfrei betreten werden können
- Öffnen und Schließen der Türen ausschließlich durch Personal
- Desinfektion von Kontaktflächen (Türgriffe, Rednerpult, Stuhllehnen) vor und zwischen den einzelnen Veranstaltungen
- Ausgiebiges Lüften vor, zwischen den Veranstaltungen sowie ggf. in den Pausen
- Bereitstellung von Seife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtüchern in ausreichender Menge auf den Toiletten
- Beachtung der Husten- und Niesetikette
- keine Verwendung von Handmikrofonen durch mehrere Personen, Ausstattung der Redner\*innen mit eigenen Mikrofonen bzw. Verwendung des Mikrophons am Rednerpult

## 6. Allgemeine mitarbeiter\*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz

- ortsbezogene Einweisung des Personals mit Begehung, Beschreibung und Erklärung standortspezifischer Regelungen
- Vermeidung von Körperkontakt zu den Besucher\*innen (z. B. Händeschütteln)
- Anbringen von Spuckschutzwänden an der Einlasskontrolle
- Platzierung von Mitarbeiter\*innen an Einlass- und ggf. Informationsständen hinter einem Tisch, um Abstand zu den Besucher\*innen zu erzeugen
- Bereitstellung von Einmalhandschuhen und Desinfektionsmittel
- Besonderer Schutz bzw. ggf. Freistellung von Mitarbeiter\*innen, die einer Risikogruppe angehören (Personen über 60 Jahre/Senior\*innen, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung)
- Keine Beschäftigung von Mitarbeiter\*innen mit akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen oder respiratorischen Symptomen jeder Schwere bis zu einer ärztlichen Abklärung und Entwarnung
- Information von externen Dienstleistern (Instrumentenstimmer\*innen, Reinigung, Techniker\*innen, Getränkeausgabe, etc.) über die geltenden Vorgaben

## 7. Regelungen für Musiker\*innen

### Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

- Information von Musiker\*innen durch die Schulleitung und die Lehrkräfte der Ludwig Hahn Sing- und Musikschule der Stadt Kaufbeuren über die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen
- Verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Musiker\*innen, solange sie sich nicht an einem fest zugewiesenen Platz befinden
- Beachtung des geltenden Mindestabstandes von 1,5 Metern bzw. 2 Metern im Bereich Blasmusik und Gesang sowohl beim Einspielen als auch während der Veranstaltung
- Ausstattung von Einspielräumen mit Desinfektionsmittel
- Regelmäßiges Lüften der Einspielräume
- Eindeutige Zuordnung bzw. Beschriftung persönlicher Gegenstände in den Einspielräumen, insbesondere bei Getränken
- Aufforderung der Schüler\*innen zum regelmäßigen Händewaschen durch betreuende Lehrkräfte
- Kein Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. zwischen den Musiker\*innen
- Einstimmen von Instrumenten der Schüler\*innen durch die Lehrkraft nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz; Einmalhandschuhe) und nur wo verbale Anleitung nicht ausreicht
- Sofern stationäre Instrumente (z. B. Flügel) von mehreren Schüler\*innen verwendet werden, sparsames Abwischen der Tastaturen mit einem Tuch mit Seifenlauge durch die Lehrkräfte

### Musik in der Stadt / Aufnahmen des Bayerischen Rundfunks

- Information der beteiligten Schulen und der betreuenden Lehrkräfte durch den VBBSM sowie durch die Schulleitung der Ludwig Hahn Sing- und Musikschule der Stadt Kaufbeuren über die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen
- Information von Musiker\*innen durch die betreuenden Lehrkräfte über die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen
- Beachtung des geltenden Mindestabstandes von 1,5 Metern bzw. 2 Metern im Bereich Blasmusik und Gesang sowohl beim Einspielen als auch während des Auftritts
- Ausstattung der einzelnen Gruppen mit Händedesinfektionsmittel durch die betreuenden Musikschulen
- Kein Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. zwischen den Musiker\*innen
- Einstimmen von Instrumenten der Schüler\*innen durch die Lehrkraft nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz; Einmalhandschuhe) und nur wo verbale Anleitung nicht ausreicht
- Sofern stationäre Instrumente (z. B. Flügel) von mehreren Schüler\*innen verwendet werden, sparsames Abwischen der Tastaturen mit einem Tuch mit Seifenlauge durch die Lehrkräfte
- Anbringen von Hinweisschildern zur Einhaltung des Abstandes der Passant\*innen zu den Musiker\*innen sowie zwischen den Passant\*innen
- Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung des Mindestabstandes der Musiker\*innen zu den Passant\*innen
- Zuteilung der Musikgruppen zu den Bühnen durch die Ludwig Hahn Sing- und Musikschule der Stadt Kaufbeuren so, dass sich Mitglieder unterschiedlicher Musikgruppen nicht begegnen

## 8. Information und Kontrolle

- Information der Teilnehmer\*innen über das Schutz- und Hygienekonzept im Anhang des Anmeldeformulars sowie verpflichtende Bestätigung seiner Kenntnisnahme in der Anmeldung
- Zusendung des Schutz- und Hygienekonzepts an alle Mitarbeiter\*innen, Musiker\*innen sowie externe Dienstleister und Partner
- Beratung und Information zum Schutz- und Hygienekonzept durch die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle sowohl vor als auch während der Veranstaltung
- Anbringen von Hinweisschildern mit Hygienevorschriften und Distanzregeln am Veranstaltungsort
- Berechtigung der Mitarbeiter\*innen zum Gebrauch des Hausrechts gegenüber Personen, die die Vorgaben nicht einhalten